



GZ.: IUe2/1939-BD-STMK/2021

## Verordnung

der Bildungsdirektion für Steiermark vom 12. November 2021 über die Anwendung des 2. Abschnitts (Maßnahmen in Risikostufe 2) des 2. Teils der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), sowie die Anwendung der §§ 26, 29 und 33 C-SchVO 2021/22 in der Steiermark – **2. RisikostufenVO – Steiermark**

---

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat aufgrund § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 sowie aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde verordnet:

### § 1

- (1) Für alle im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, geregelten öffentlichen und privaten Schulen in der Steiermark wird die Anwendung des 2. Abschnitts des 2. Teils der genannten Verordnung (Maßnahmen in Risikostufe 2) angeordnet.
- (2) Davon abweichend sind einzelne Bestimmungen des 3. Abschnitts des 2. Teils der genannten Verordnung wie folgt anzuwenden:
  - a. § 26 anstatt § 19
  - b. § 29 anstatt § 22
  - c. § 33 anstatt § 24.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:  
Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt

